

TOP
Datum 29.08.2014

Der Oberbürgermeister
FB Stadtgrün und Sport
67.3

Drucksache
17031/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Grünflächenausschuss	24.09.2014	X					
Finanz- und Personalausschuss	10.10.2014	X					
Verwaltungsausschuss	14.10.2014		X				
Rat	21.10.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0200, 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

1. Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.
2. Die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage 3 beigefügten Fassung wird beschlossen.

Begründung:**1.1 Anlass für die vorgeschlagene Änderung der Friedhofsordnung**

Mit Datum vom 24. Juni 2013 wurde vom Rat der Stadt Braunschweig der Bau und Betrieb eines rituellen Waschhauses und eines Gebetsplatzes auf dem Stadtfriedhof beschlossen. Der Bau des Waschhauses und die Einrichtung des Gebetsplatzes erfordern eine Ergänzung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung).

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der hier vorgeschlagenen Änderung werden weitere Änderungen der Friedhofsordnung in den nächsten sechs Monaten nachgeholt. Dies betrifft u. a. die mit Datum vom 15. Juli 2014 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossene Änderung des Begriffs „Blindenhunde“ zu „Assistenzhunde“ in städtischen Rechtsnormen. Eine umfassend überarbeitete Friedhofsordnung wird den Gremien dann zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Eine sofortige Begriffsänderung würde aufgrund des Anhörungsrechtes der Stadtbezirksräte (für die Stadtteilstädte) zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen.

1.2 Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Friedhofsordnung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, wonach der Rat (die Vertretung) über „Satzungen und Verordnungen“ beschließt.

1.3 Änderung und Ergänzung der Friedhofsordnung

Die Benutzung des rituellen Waschhauses und des Gebetsplatzes soll gegen eine angemessene Gebühr erfolgen.

Gebühren können nach § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes nur für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen erhoben werden. Der Einrichtungsträger muss die Reichweite der jeweiligen Einrichtung in einer Satzung festlegen. Neuartige Leistungen sind daher im Rahmen einer Satzungsänderung aufzunehmen.

Unter den Gesichtspunkten der öffentlichen Daseinsvorsorge wird im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens und der würdevollen Ausgestaltung der Bestattung von Verstorbenen der Glaubensgemeinschaften, welche eine spezifische Bestattungskultur pflegen, zukünftig ein rituelles Waschhaus und ein Gebetsplatz bereit gestellt.

Das Waschhaus und der Gebetsplatz als Teil der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ sollen im sachlichen Zusammenhang zu den Satzungsregelungen über Trauerfeiern (§ 23 der Friedhofsordnung) in die Satzung eingefügt werden. Die Einzelheiten sind im Text der Änderungssatzung (Anlage 1) aufgeführt.

2.1 Anlass für die vorgeschlagene Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung

Der Ratsbeschluss vom 24. Juni 2013 beinhaltete neben Bau und Betrieb eines rituellen Waschhauses und eines Gebetsplatzes auch die Benennung einer Benutzungsgebühr für das Waschhaus und den Gebetsplatz, welche im Einzelfall 185,00 € nicht überschreiten und 74 % der jährlichen Betriebskosten abdecken sollte.

Voraussetzung für eine Gebührenerhebung nach Aufnahme des Betriebs des Waschhauses und des Gebetsplatzes ist jedoch die Bestimmung der zukünftigen Benutzungsgebühr in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Braunschweig.

Für die Benutzung dieser Einrichtung soll eine Gebühr in Höhe von 184,85 € berechnet werden. Dies wird durch eine Ergänzung des Gebührentarifs in der Friedhofsgebührensatzung (Ziffer 5.3 neu) erreicht.

Bei kalkulierten Kosten von 249,80 € pro Nutzung ergibt dies einen Kostendeckungsgrad von 74 %. Dies entspricht der Vorgabe des o. g. Ratsbeschlusses vom 24. Juni 2013.

Die Kalkulation ist als Anlage 2 beigefügt.

2.2 Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nachdem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

I. V.

gez.

Geiger

Anlagen